

Abschrift des internen Mailverkehrs im BMBF, der Panorama vorliegt.

Redaktionelle Bearbeitungen (etwa wg. Quellen- oder Personenschutz) sind jeweils mit Sternchen markiert. Mehrere Namen wurden durch „XXX“ ersetzt.

EMAIL 13. Mai 2024 nach 09.00 Uhr*

Von: (REFERATSLEITUNG)@(Mailserver Bund)*

Gesendet: 13.Mai 2024

An: XXX

Cc: XXX@(Mailserver Bund)* XXX@(Mailserver Bund)* XXX@(Mailserver Bund)*

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS [Dienstschluss], Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe (stellvertretende Referatsleitung)*

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU positioniert (https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDPlzIjKzEl9t1LWw/viewform).

Gegen diesen offenen Brief hat sich unsere Leitung positioniert.

XXX (Mitglied der Leitung des Ministeriums)* hat nun gebeten,

1)Um eine **juristische Prüfung** einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.

2)Um eine **förderrechtliche Bewertung**, inwieweit vonseiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste **im Laufe des heutigen Tages** vorliegen.

Aus Sicht von Abt. 4 sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ/BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

(E-Mail ist von 3 Referatsleitungen unterschrieben worden.)*

Liebe (REFERATSLEITUNG)*

Ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer unterstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. XXX hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als XXX bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

Zur Zuständigkeit

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von XXX auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin. XXX berät entsprechend.

Insbesondere, was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. XXX bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/Extremismus beteiligt). Das eHdP [elektronische Handbuch der Projektförderung]* sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von XXX vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff 10,5. „Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-) Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des "Sachverhalts" fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus XXX auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von XXX stammt und wann die Frist XXX abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen XXX bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße
XXX

Liebe (REFERATSLEITUNG)*

Entschuldigen Sie bitte den "Überfall" und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert, habe ich hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von XXX weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war. Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage, wie bespr. Noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung ö.ä)? Das Schreiben enthält die Aussagen, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierung zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussagen "From the River to the Sea..." strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtlich relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG [Anmerkung der Redaktion Grundgesetz] stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straftaten"? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier noch mal beigefügt mit Gelbung einiger kritischer Passagen

-Datei: Dokument*

XXX

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen

XXX

EMAIL Montag den 13.5 um nach 15 Uhr*

Liebe (Referatsleitung)*

Vielen Dank für die Einbeziehung.

Vorweg weise ich darauf hin, dass der offene Brief in einem **landesrechtlichen Kontext** spielt, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dürften Beamte oder Angestellte der Hochschulen bzw. der Länder sein. Das BMBF bzw. der Bund hat hier also – abhängig vom Ergebnis einer rechtlichen Prüfung – keine unmittelbaren Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten in dienst-/disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von **Beamten** als Bestandteilen der herbrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33, Abs.5 GG, §§33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht.) Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhalten zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine „Pflichtverletzung“, weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protestes ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protestes und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. **In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem**

Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die **Beschäftigten im Tarifbereich** existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des GG bekennen, vgl. §41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst besonderer Teil der Verwaltung (XXX). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürften daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden sich rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

Beste Grüße

Liebe (Referatsleitung)*,

in Ergänzung der Ausführungen des XXX kann ich nach kursorischer Prüfung aus strafrechtlicher Sicht mitteilen, dass diesseits kein Anfangsverdachts im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen.

Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu treffen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des Paragraph 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte – wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung im Amt (Paragraf XXX StGB) sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gebe ich zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerung sehr hoch.

Der Begriff "Extremismus" ist meines Wissens nach überdies nicht legal definiert. Eine entsprechende juristische Subsumtion ist mithin ebenfalls nicht möglich

Viele Grüße

XXX